

KRAFTSPORTVEREIN BAVARIA REGENSBURG eV

-Vereinsatzung-

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein BAVARIA Regensburg eV“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband eV, den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Kraftsports und wird insbesondere durch
 - a. Abhaltung von geordneten Trainingsstunden im Gewichtheben und Fitnessbereich
 - b. Instandhaltung der Sportgeräte
 - c. Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern zum Ausdruck gebracht.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband eV und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband eV vermittelt.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Aufnahme in ein Organ des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.
- (2) Für jedes Mitglied sind die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Aufforderungen der Übungsleiter sind Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Doping ist streng verboten. Jeder am Wettkampfbetrieb teilnehmende Sportler erkennt die Antidopingbestimmungen des DOSV bzw. des Fachverbandes an. Bei Verstößen gegen diese und den daraus resultierenden Folgen ist die betreffende Person in vollem Umfang persönlich haftbar; der Verein übernimmt dafür keinerlei Verpflichtungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erklären. Der Schriftform ist genüge getan, wenn der Austritt via E-Mail an den Vorstand übermittelt wird. Andere Formen der elektronischen Übermittlung genügen nicht der satzungsgemäßen Schriftform für den Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ein Amt in der Vorstanderschaft als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier oder Schriftführer über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren hinaus bekleidet haben und sich hierbei im Rahmen dieser Vorstandstätigkeit besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Begründung einer Ehrenmitgliedschaft gegen den Willen des Ehrenden ist nicht möglich.
- (2) Ein Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied des Vereins zu.
- (3) Ein Mitglied, das das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden bekleidete, kann die Auszeichnung als „Ehrevorsitzender“ erhalten. Ein Mitglied, das das Amt eines Kassiers oder Schriftführers bekleidete, kann die Auszeichnung als „Ehrenmitglied“ erhalten.
- (4) Nicht-Vereinsmitgliedern kann keine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (5) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen sowie Wortmeldungen (mit oder ohne Stimmrecht) sowie eine Beitragsfreiheit und die unentgeltliche Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ab dem Zeitpunkt der Ernennung im Rahmen der Mitgliederversammlung verbunden.
- (6) Das Ehrenmitglied erhält mit seiner Ernennung eine Urkunde.
- (7) Mit einem Austritt aus dem Verein, dem Ausschluss oder einer Streichung der Mitgliedschaft endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt Umlagen zu beschließen, die die Hälfte des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Vereinsausschluss
- (2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Ausschuss. Verwarnungen

und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Übungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand
- (4) Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ausschuss binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsausschuss.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand i. S. des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.000,-- (i. W. zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist Für Rechtsgeschäfte über EUR 1.000,-- (i. W. eintausend) ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Ta-

gesordnung mitzuteilen. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands und der Jugendvertreter im Ausschuss;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Revisoren
 - e) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Ausschusses können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Vereinsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Spartenleitern
 - c) den Übungsleitern
 - d) sofern vorhanden: einem Jugendvertreter

- (2) Der Ausschuss erfüllt eine beratende Funktion. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für:
- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder;
 - b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Sparten;
 - c) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen
 - d) Festsetzung einer Geschäftsordnung und Benutzungsordnung.
- (3) Die Spartenleiter und der Jugendvertreter sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand sowie Übungsleiter sind Kraft ihres Amtes Teil des Ausschusses. Der Ausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, e-Mail oder sonstiger Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der erste Vorsitzende bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, hilfsweise das älteste Mitglied des Ausschusses. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Revisoren

- (1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt – Schlussbestimmung

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitglie-

dersammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband eV oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Regensburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden haben.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Stand: Juli 2024